

Medienrecht

im Wintersemester 2021/2022



Inhalte der Lehrveranstaltung

- 13.09.2021 11:45 – 15:15
 - Vorstellung
 - Einführung in das Medienrecht
 - Marken und Domains
- 15.09.2021 11:45 – 15:15
 - Grundlagen des Vertragsrechts Teil 1
- 20.09.2021 15:30 – 18:45
 - Grundlagen des Vertragsrechts Teil 2
- 01.10.2021 07:45 – 13:15
 - Online-Vertragsrecht
 - Wettbewerbsrecht
- 04.10.2021 09:45 – 15:15
 - Urheberrecht
 - Lizenzrecht
- 06.10.2021 11:45 – 13:15
 - Social-Media-Recht
- 14.10.2021 11:45 – 15:15
 - Internationales Recht
 - Verfahrensrecht: Abmahnung und einstweilige Verfügung

Lehrveranstaltung vom 14.10.2021

- Internationales Recht
 - Territorialitätsprinzip
 - Schutzlandprinzip
 - Rechtsverletzungen im Internet
 - Internationale Übereinkommen
 - Unionsrechtlicher Rahmen
- Verfahrensrecht: Abmahnung und einstweilige Verfügung
 - Schematischer Überblick
- Vorgerichtlicher Rechtsschutz durch Abmahnungen
- Die Einreichung der Schutzschrift
- Die Gegenabmahnung
- Gerichtlicher Eilrechtsschutz durch einstweilige Verfügungen
- Das Abschlusschreiben und die Abschlusserklärung
- Das Hauptsacheverfahren

Internationales Recht



Internationales Recht

Territorialitätsprinzip

Das Eigentum an Sachen wird überall anerkannt.

Aber Immaterialgüter sind wegen ihrer Ubiquität nirgendwo belegen.

Hier kann es gute Gründe dafür geben, dass ein Staat ein Immaterialgut schützt, der andere nicht.

Auch kann es gute Gründe dafür geben, dasselbe Immaterialgut in unterschiedlichen Ländern unterschiedlichen Inhabern zuzuweisen.

Folge: Territorialitätsprinzip \Rightarrow Rechte des geistigen Eigentums gelten nur innerhalb des Staates, der sie erteilt oder anerkannt hat.

Internationales Recht

Territorialitätsprinzip

EU-weite Schutzrechte (Beispiel: Gemeinschaftsmarke) stellen keine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip dar.

Nur ist das Territorium größer.

Bei Registerrechten zwingende Folge der Existenz nationaler Erteilungsbehörden.

Bei Rechten, die sowohl durch Eintragung als auch durch Benutzung entstehen können (Beispiel Marke) ist ein Gleichlauf sinnvoll.

Beim Urheberrecht ist hingegen umstritten, ob das Territorialitätsprinzip (h.M. in Deutschland) oder das Universalitätsprinzip (M.M., aber herrschend in einigen ausländischen Rechtsordnungen) gilt.

Grund ist, dass das Urheberrecht keiner Registrierung bedarf.

Internationales Recht

Schutzlandprinzip

Das Territorialitätsprinzip bestimmt über die territoriale Reichweite des Rechts, nicht über das anwendbare Recht.

Schutzlandprinzip: Auf Entstehung, Schutzbereich, Verletzung und Schranken ist das Recht des Staates anwendbar, für den um Schutz nachgesucht wird.

Das Schutzlandprinzip ist eine Norm des Kollisionsrechts (IPR), in Europa geregelt durch Art. 8 der Rom II-Verordnung(dessen Reichweite aber umstritten ist)

Beispiel (BGH GRUR 2004, 421 –Tonträgerpiraterie durch CD-Export): Raubkopie wird in Bulgarien hergestellt und nach Deutschland eingeführt

- Akt der Vervielfältigung verletzt nur das Urheberrecht in Bulgarien und ist nachbulgarischem Recht zu beurteilen,
- Vertrieb in Deutschland verletzt aber das deutsche Verbreitungsrecht.

Internationales Recht

Rechtsverletzungen im Internet

Problem: Globalität des Internet – strikte Anwendung des Territorialitätsprinzips führt dazu, dass durch Verwendung eines Immaterialguts im Internet eine Vielzahl territorial begrenzter Rechte verletzt wird und eine Vielzahl von Rechtsordnungen anwendbar sind.

Das Problem stellt sich auf drei Ebenen

- Internationale Zuständigkeit: Ist der Gerichtsstand des Tatorts (Art. 5 Nr.3 EuGVVO) überall eröffnet, wo eine Website gelesen werden kann, oder muss die Zahl möglicher Gerichtsstände eingeschränkt werden?
- IPR: Muss eine Urheber- oder Markenrechtsverletzung im Internet nach sämtlichen Rechtsordnungen der Länder beurteilt werden, in denen die Seite abrufbar ist?
- Sachrecht: Werden die Immaterialgüterrechte in sämtlichen Ländern verletzt?

Internationales Recht

Rechtsverletzungen im Internet

Sinnvoll ist jedenfalls eine Einschränkung auf sachrechtlicher Ebene:

Verletzung eines inländischen Rechts nur, wenn die Website im Inland wirtschaftliche Auswirkungen hat (so für das Markenrecht BGH GRUR 2005, 431 – Hotel Maritime; BGH GRUR 2012, 621 – OSCAR),

Kriterien:

- Sprache der Website
- Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung ins Inland
- Vorteile durch Erreichbarkeit im Inland
- Oder rein technisch bedingter Nebeneffekt?

Internationales Recht

Internationale Übereinkommen

Ausgangspunkt

Probleme des Territorialitätsprinzips bei fehlender internationaler Zusammenarbeit:

- Es bleibt jedem Staat überlassen, ob und in welchem Maße er das geistige Eigentum schützen möchte.
- Möglichkeit der Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger.
- Erheblicher Aufwand bei Registerrechten: einzelne Anmeldung in jedem Staat erforderlich
- Daher schon Ende des 19. Jahrhunderts erste internationale Übereinkommen, die Mindeststandards und den Grundsatz der Inländergleichbehandlung festlegen:
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ, 1883), betrifft den gewerblichen Rechtsschutz (Patente, Muster, Marken, UWG)
 - Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1887), seit der Revision von 1908 üblicherweise als Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) bezeichnet

Internationales Recht

Internationale Übereinkommen

Ausgangspunkt

- Zugleich erstes Übereinkommen, das eine internationale Registrierung von Marken erlaubt: Madrider Markenabkommen (MMA, 1891)
- Seitdem Ausbau des internationalen Regimes (dazu sogleich)
- Gründung der World Intellectual Property Organization (WIPO) mit Sitz in Genf 1969
 - Unterorganisation der UNO
 - Bemüht sich um Ausbau des internationalen IP-Systems
 - Berät Staaten in IP-Fragen
 - Verwaltet MMA-und PCT-Mechanismus (dazu sogleich)
 - Betreibt Schiedsgerichts-und Mediationszentrum

Internationales Recht

Internationale Übereinkommen

Abkommen, die Mindeststandards vorsehen

- PVÜ (1883)
 - Mindeststandards im gewerblichen Rechtsschutz
 - Inländergleichbehandlung
 - Unionspriorität
- RBÜ (1887)
 - Mindeststandards und zwingende Schranke (Zitatrecht)
 - Inländergleichbehandlung
 - Verbot formeller Schutzvoraussetzungen

Internationales Recht

Internationale Übereinkommen

Abkommen, die Mindeststandards vorsehen☐

- Weitere wichtige Übereinkommen im Bereich des Urheberrechts
 - Welturheberrechtsabkommen (1952), diente in erster Linie den Rechtsverhältnissen mit den USA, die erst spät der RBÜ beigetreten sind
 - Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen (1961): ergänzt RBÜ, das nur den Urheber schützt
 - WIPO Copyright Treaty (WCT, 1996): ergänzt RBÜ um Vorschriften für das digitale Umfeld
 - WIPO Performances and Phonograms Treaty (1996): ergänzt Rom-Übereinkommen um Vorschriften für das digitale Umfeld

Internationales Recht

Internationale Übereinkommen

Abkommen, die Mindeststandards vorsehen

- TRIPS-Übereinkommen (1994)
 - Unterabkommen des Abkommens über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)
- Bern- und Paris-Plus: RBÜ und PVÜ werden inkorporiert, aber weitergehende Standards
- Vorschriften über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
- Bei Verstoß können Staaten den WTO-Streitschlichtungsmechanismus in Gang setzen
- Mittlerweile fast universale Geltung, insbesondere gehören alle wichtigen Industriestaaten der WTO an

Internationales Recht

Internationale Übereinkommen

Abkommen, die internationale Registrierung vereinfachen

- Madrider Markenabkommen (MMA, 1891) und Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA, 1989)
 - Anmeldung zum nationalen Markenamt oder zum EU-Amt für geistiges Eigentum
 - Weiterleitung zum Internationalen Büro bei der WIPO in Genf, von dort Weiterleitung an die designierten nationalen Markenämter, die souverän über die Eintragung entscheiden.
 - International registrierte Marken werden als IR-Marken bezeichnet

Internationales Recht

Internationale Übereinkommen

Abkommen, die internationale Registrierung vereinfachen

- Patentszusammenarbeitsvertrag (Patent Cooperation Treaty, PCT, 1971)
 - Ähnliches System für das Patentrecht wie für das Markenrecht
 - Anmeldung zum nationalen Patentamt oder zum EPA
 - Weiterleitung zum Internationalen Büro, das Internationale Recherchebehörde (International Search Authority, ISA) bestimmt
 - ISA führt vorläufige Recherche durch und erstellt Bericht über Patentierbarkeit
 - Weiterleitung an designierte nationale Ämter, die souverän über die Eintragung entscheiden.

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Ausgangspunkt

Territorial begrenzte Schutzrechte als „Störenfriede im Binnenmarkt“

Problem 1: unterschiedliche rechtliche Vorschriften verursachen Transaktionskosten

Problem 2: territorial begrenzte Rechte behindern Warenverkehrsfreiheit, selbst wenn das materielle Recht vereinheitlicht ist

Lösungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Primärrechts sehr beschränkt, weil Art. 36 AEUV die Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit zum Schutz des geistigen Eigentums zulässt

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Ausgangspunkt

- Beispiel: EuGH NJW 1989, 1428 –EMI: vor Harmonisierung der Schutzfristen konnte der Vertrieb von Werken in Ländern mit langer Schutzdauer wegen Art. 36 AEUV verboten werden, selbst wenn die Werke in anderen Staaten schon gemeinfrei waren
- Aber umfangreiche Rechtsprechung des EuGH zur Erschöpfung von Patent-, Urheber- und Markenrechten und Etablierung des Prinzips der unionsweiten Erschöpfung (dazu näher unten beim Erschöpfungsgrundsatz)
- Daher Lösung durch Sekundärrecht erforderlich
 - Lösung für Problem 1: Rechtsangleichung durch Richtlinien
 - Lösung für Problem 2: Schaffung unionsweit gültiger Schutzrechte durch Verordnung

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Rechtsangleichung durch Richtlinien

- Vollständige Harmonisierung des Rechts eingetragener Marken durch die Markenrechtsrichtlinie (1988), neu verkündet durch RL (EU) 2015/2436
- Bisher nicht harmonisiert: Vorschriften über Benutzungsmarken, Unternehmenskennzeichen und Werktitel
- Vollständige Harmonisierung des Designrechts durch die Geschmacksmusterrechtsrichtlinie (1998)
- Bisher nicht harmonisiert: urheberrechtliche Schutzhöhe für Werke der angewandten Kunst, ergänzender UWG-Nachahmungsschutz
- Harmonisierung weiterer Teile des Urheberrechts durch insgesamt neun Richtlinien
 - Wichtigste Richtlinie: Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001)
 - Schutzdauerrichtlinie
 - Richtlinien für besondere Werke (Computerprogramme, Datenbanken)
 - Richtlinien für besondere Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche (Vermiet- und Verleihrecht, Satellitenrundfunk und Kabelsendung, Folgerecht, verwaiste Werke)
 - Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung
 - Bisher nicht harmonisiert: Werkbegriff (aber harmonisierende Rechtsprechung des EuGH), Urheberpersönlichkeitsrecht, bei Schranken setzt die RL von 2001 nur einen Rahmen

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Rechtsangleichung durch Richtlinien

Sonderfall Patentrecht:

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ, 1973), das die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt regelt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag mit 38 Mitgliedstaaten, daher Harmonisierung durch EU-Recht problematisch

Richtlinie über die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen (1998)

VO über das ergänzende Schutzzertifikat (1992 / 2009)

Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004):
weitgehende Harmonisierung der zivilrechtlichen Rechtsfolgen von
Schutzgesetzverletzungen

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Schaffung einheitlicher EU-Schutzrechte

Einheitlichkeit, Autonomie, Koexistenz: EU-Schutzrechte wirken einheitlich in der gesamten EU, sind autonom von nationalem Recht und bestehen parallel neben nationalen Schutzrechten

Wegen des Grundsatzes der Autonomie können sie nur durch Verordnung geschaffen werden

UnionsmarkenVO (1994, neu verkündet durch VO 2017/1001):

- einheitliche EU-Marke,
- eingetragen durch das Amt der EU für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Schaffung einheitlicher EU-Schutzrechte

- GemeinschaftsgeschmacksmusterVO(2002):
 - einheitliches EU-Designrecht,
 - eingetragen durch EU-IPO,
 - daneben nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das für 3 Jahre gegen Nachahmung schützt, während das eingetragene Design für bis zu 25 Jahre gegen jedes Muster mit gleichem Gesamteindruck schützt
- Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (1994)
- Schutz geografischer Herkunftsangaben für Agrarerzeugnisse und Weinbauerzeugnisse

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Sonderfall Patentrecht

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ, 1973) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, kein Teil des EU-Rechts

Mitgliedstaaten: EU + 10 weitere Staaten (Schweiz, Norwegen, Türkei, südosteuropäische Staaten)

Das Europäische Patentamt (EPA, München) erteilt „Bündelpatente“

- Kein EU-Patent: Die Anmelder können sich für Schutz in weniger als den 38 Vertragsstaaten entscheiden, durchschnittlich werden nur vier Staaten benannt
- Europäische Phase: einheitliche Anmeldung, Prüfung und Erteilung
- Nationale Phase: nach der Erteilung weitgehend Behandlung wie ein nationales Patent

Internationales Recht

Unionsrechtlicher Rahmen

Sonderfall Patentrecht

Ohne entsprechende Verpflichtung haben die Mitgliedstaaten ihre nationalen Patentgesetze an das EPÜ angeglichen

Aber bisher keine einheitliche Gerichtsbarkeit und kein einheitliches EU-Patent, Abhilfe vielleicht durch das „EU-Patentpaket“

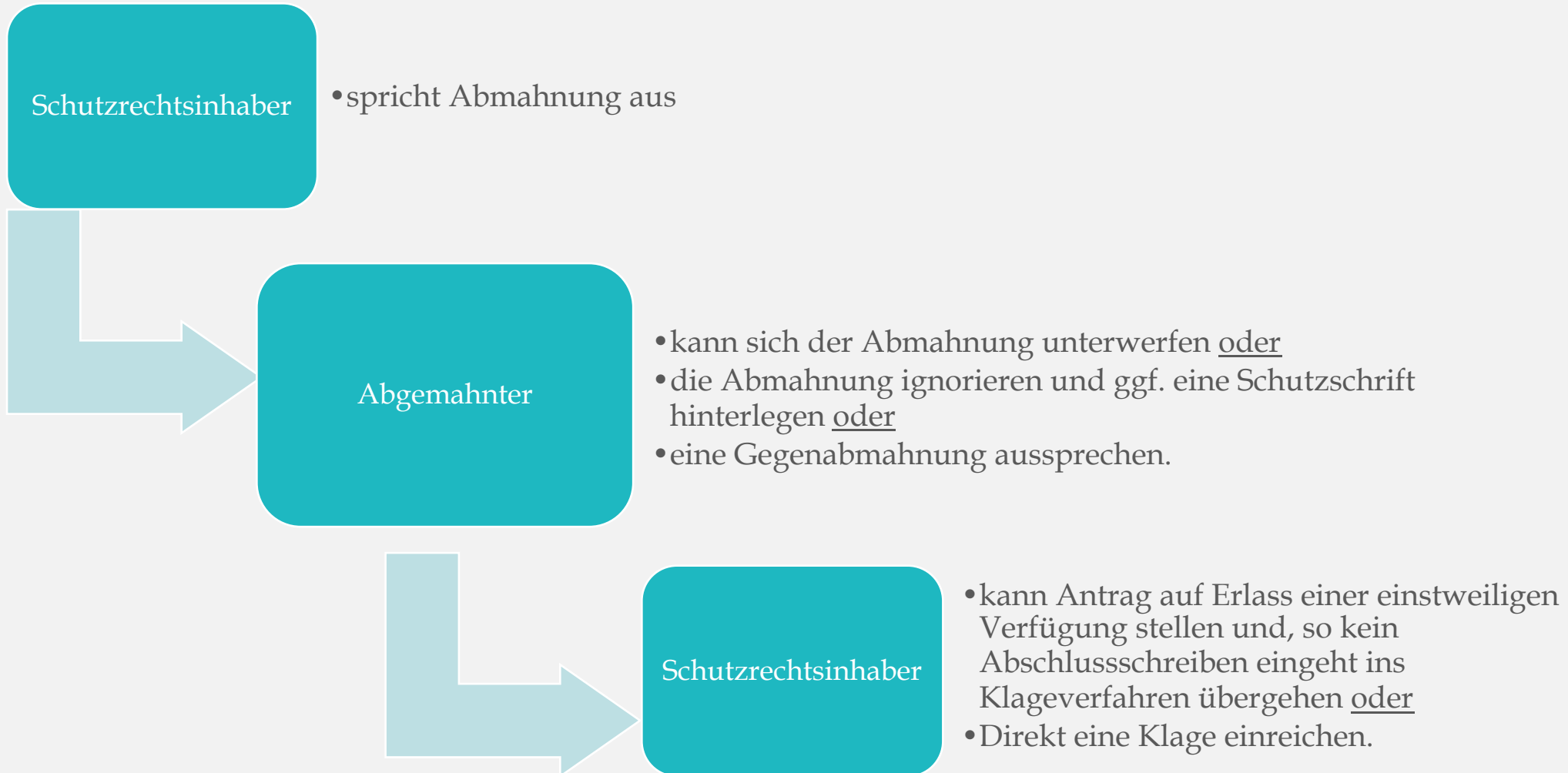
- EinheitspatentVO (2012): vom EPA für alle Mitgliedstaaten erteilten Bündelpatenten wird einheitliche Wirkung verliehen (vgl. Art. 142 EPÜ), allerdings waren nicht alle Mitgliedstaaten mit der Sprachenregelung (Englisch, Französisch, Deutsch) einverstanden, deshalb Verabschiedung im Wege der verstärkten Zusammenarbeit zwischen derzeit 25 Staaten (ohne E, PL, HR)
- Ergänzt durch Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht (unterzeichnet 2013), schafft ein einheitliches internationales Patentgericht mit ausschließlicher Zuständigkeit für Streitigkeiten über Einheitspatente und „Bündelpatente“.

Verfahrensrecht



Verfahrensrecht

Schematischer Überblick



Verfahrensrecht

Abmahnung

Wo geregelt:

§ 97a UrhG

§ 12 UWG

§ 139 PatG (keine wörtliche Erwähnung der Abmahnung)

§ 15 MarkenG (keine wörtliche Erwähnung der Abmahnung)

§ 42 DesignG (keine wörtliche Erwähnung der Abmahnung)

Verfahrensrecht

Abmahnung

Form der Abmahnung

- Grundsätzlich kein Formerfordernis
- Schriftform empfiehlt sich auch wegen des Zugangsnachweises
- OLG Frankfurt GRUR 1988, 32 – Messeverstoß

Auch bei einer Abmahnung wegen Schutzrechtsverletzung (hier: Gebrauchsmusterverletzung) kann eine mündliche Abmahnung - z.B. auf einer Messe - erforderlich und ausreichend sein. Eine solche mündliche Abmahnung muss dann aber deutlich zum Ausdruck bringen, welches konkrete Verhalten beanstandet wird und durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung sanktioniert werden soll. Gegenstand und Schutzbereich des Patents oder Gebrauchsmusters müssen so genau bezeichnet sein, dass der Verwarnte prüfen kann, welche Maßnahmen er zur Befolgung der Verwarnung zu ergreifen hat.

Verfahrensrecht

Abmahnung

Zugang der Abmahnung

BGH, GRUR 2007, 629 - Zugang des Abmahnschreibens

Den Beklagten, der im Wettbewerbsprozess auf die Klageerhebung hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat und geltend macht, ihm sei die Abmahnung des Klägers nicht zugegangen, trifft grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen einer dem Kläger die Prozesskosten auferlegenden Entscheidung nach § 93 ZPO. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Kläger lediglich gehalten, substantiiert darzulegen, dass das Abmahnschreiben abgesandt worden ist. Kann nicht festgestellt werden, ob das Abmahnschreiben dem Beklagten zugegangen ist oder nicht, ist für eine Kostenentscheidung nach § 93 ZPO kein Raum.

gilt nur für § 93 ZPO - im Kostenprozess: volle Beweislast Kläger

Verfahrensrecht

Abmahnung

Entbehrlichkeit

- Relevant nur bei den gesetzlich vorgesehenen Abmahntatbeständen des UrhG und des UWG
- Zwei Formen:
 - Vorauszusehende Erfolglosigkeit
 - Unzumutbarkeit für Gläubiger

Verfahrensrecht

Abmahnung

Vorauszusehende Erfolglosigkeit

- geringe praktische Bedeutung
- Verstoß gegen Unterlassungserklärung
- Berühmung, dass Verhalten auch nach Abmahnung fortgesetzt wird
- aus vorsätzlichem Verhalten kann keinesfalls für sich genommen auf voraussichtliche Erfolglosigkeit geschlossen werden
- ebenso wenig aus wiederholter Verletzung
- Ablehnung Unterlassungserklärung gegenüber anderem Gläubiger genügt nicht zwingend
- Deutliche Ablehnung einer Beanstandung, die noch nicht die Voraussetzungen einer Abmahnung erfüllt (OLG Frankfurt BeckRS 2014, 17242)

Verfahrensrecht

Abmahnung

Unzumutbarkeit

- Vereitelung der Rechte
 - Veröffentlichung einer Nachahmung im PatentR oder GebrauchsmusterR
 - Beiseiteschaffen der schutzrechtsverletzenden Waren
- Eilbedürfnis
- Besonders hartnäckiges und böswilliges Verletzerverhalten
- Vorliegen einer Unterlassungserklärung?

Verfahrensrecht

Abmahnung

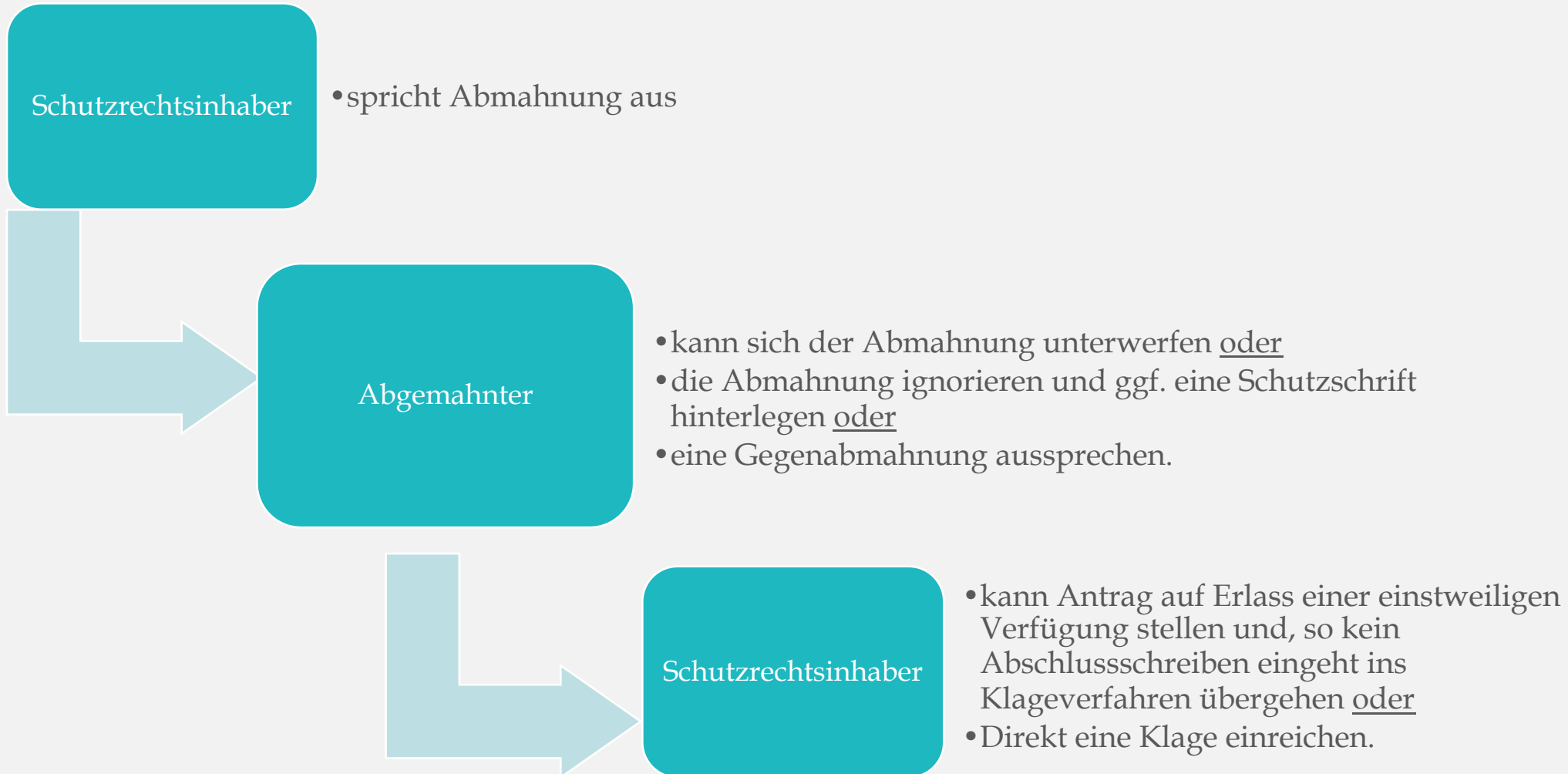
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.10.1996 - 2 W 55/96 (NJW-RR 1996, 1064)

In dem Ladenlokal des Ag. (...) wird ein Ohrstecker mit den Gestaltungsmerkmalen der Cartier-Serie "Ressort-CC" ausgestellt und angeboten und damit eine Ware, die man ganz leicht entfernen und beseitigen konnte und die man daher als "flüchtig" bezeichnen kann.

„In derartigen Fällen kann der Ast., der vor der Entscheidung steht (...) nach der Lebenserfahrung jedoch davon ausgehen, daß der Verletzer, wenn er zunächst abgemahnt wird, sei es auch nur kurzfristig, die Ware beiseite schafft oder andere Vernebelungsaktionen trifft, um keinen wirtschaftlichen Schaden zu erleiden, bzw. den wirtschaftlichen Schaden, der mit einer Sicherstellung verbunden sein kann, zu reduzieren. Da für den Ast. in einem solchen Fall keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, die die nach der Lebenserfahrung zu vermutende Gefahr des Beiseiteschaffens ausnahmsweise ausschließen, ist für ihn eine Abmahnung in einem solchen Fall unzumutbar.“

Verfahrensrecht

Schematischer Überblick



Verfahrensrecht

Abmahnung

Was ist unter Unterwerfung zu verstehen?

Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, welche die gesetzlich indizierte Wiederholungsgefahr effektiv ausschließt und den Rechtsfrieden voraussichtlich wiederherstellt.

Verfahrensrecht

Abmahnung

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Aktenzeichen: xxx/xx

Des [Adresse des Rechtsverletzers]

gegenüber

[Adresse des Geschädigten]

-nachfolgend Schuldner genannt-

-nachfolgend Gläubiger genannt-

Hiermit verpflichtet sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger,

Verfahrensrecht

Abmahnung

1. es zu unterlassen, Werke, an denen der Gläubiger die ausschließlichen Nutzungsrechte hat, ohne dessen Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen,
2. an den Gläubiger einen Schadensersatz in Höhe von xxx,xx Euro zu zahlen,
3. dem Gläubiger jeglichen Schaden zu ersetzen, der durch die in Ziffer 1 bezeichnete Handlung in der Vergangenheit entstanden ist und/oder zukünftig entstehen wird,
4. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Verpflichtungen unter Ziffer 1 eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt xxxx,xx Euro unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen,
5. dem Gläubiger vollständig Auskunft über das Ausmaß der unter Ziffer 1 beschriebenen Verletzungshandlungen zu erteilen und durch die Vorlage von Rechnungen die daraus erzielten Gewinne zu belegen,
6. zur Zahlung der in diesem Zusammenhang entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten des Gläubigers in Höhe von xxxx,xx Euro.

Ort, Datum

Unterschrift

Verfahrensrecht

Abmahnung

Befristungen

- Zeitliche Befristung, die Entsprechung im materiellen Recht findet, ist zulässig (zB Aufhebung der Zugabeverordnung, Ablauf Schutzrecht)
- „Aufbrauchfrist“:
 - Rechtsgrundlage § 242 BGB, nicht Vollstreckungshindernis
 - Gewährung ist Frage des Einzelfalls und hängt von Abwägung der Gläubiger- und Schuldnerinteressen und den Interessen der Allgemeinheit ab
- Widerrufsvorbehalt begründet Zweifel an Ernsthaftigkeit
- Zusatz „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ schadet nicht
- fraglich ist Ausschluss des § 278 BGB -> Haftung für Fremdverschulden

Verfahrensrecht

Abmahnung

Höhe des Vertragsstrafeversprechens

Faktoren der Bemessung:

- Neuer Hamburger Brauch, § 315 BGB

„Herr Michael Mustermann verpflichtet sich gegenüber der Nahrungsergänzungsmittel GmbH, es im Geschäftsverkehrs bei Meidung einer Vertragsstrafe, die von der Nahrungsergänzungsmittel GmbH nach billigem Ermessen bestimmt und von zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann, zu unterlassen, ...“

- § 348 HGB, § 343 BGB - Herabsetzung im Einzelfall nur bei Nicht-Kaufleuten, kann aber vereinbart werden
- Höchststrafen kann zulässig sein, BGH GRUR 1985, 191 - „Vertragsstrafe bis zu...“, Höchststrafe muss aber höher sein als Betrag, der als fester Vertragsstrafebetrag angemessen gewesen wäre (Verdoppelung)
- Bei Zahlungsunfähigkeit kann Sicherheitsleistung erforderlich sein

Verfahrensrecht

Abmahnung

Vertragsstrafe zugunsten Dritter

- BGH GRUR 1987, 748 – Getarnte Werbung II: Umstände des Einzelfalls
- Versprechen gegenüber karitativer Einrichtung?
 - zweifelhaft, weil dann Verfolgungsinteresse des Gläubigers eingeschränkt
 - Sanktion für Schuldner weniger gravierend
 - außerdem schafft Zahlung moralische Genugtuung

Verfahrensrecht

Abmahnung

Fortsetzungszusammenhang

- BGH GRUR 2001, 758 – Trainingsvertrag
- „Die Frage, in welchem Umfang bei mehrfachen Verstößen gegen eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung Vertragsstrafen verwirkt sind, kann nur nach einer Vertragsauslegung im Einzelfall (...) entschieden werden, nicht nach festen Regeln für alle einschlägigen Fälle, wie sie etwa aus einem vorgegebenen Rechtsbegriff des Fortsetzungszusammenhangs abgeleitet werden könnten. Mangels einer besonderen Abrede wird jedoch die Frage, (...) wegen des typischen Charakters von Unterlassungsverträgen regelmäßig nach denselben Grundsätzen zu beurteilen sein.
- Ein Verstoß bei natürlicher Handlungseinheit
- Mehrere Zuwiderhandlungen können ein Verstoß sein, wenn sie gleichartig sind, unter fahrlässiger Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen worden sind, zeitlich in einem engen Zusammenhang stehen und der Handelnde sein Verhalten als wettbewerbskonform angesehen hat (BGH GRUR 2015, 1021 - Kopfhörer-Kennzeichnung)

Verfahrensrecht

Abmahnung

Bindung/Kündigung

- möglich nach § 313 Abs. 3 S. 2 BGB bei Wegfall der Geschäftsgrundlage
- bei Gesetzesänderung (+) BGH GRUR 2001, 85 - Altunterwerfung IV (zum alten Schuldrecht)
- fraglich bei Änderung Rspr., jedenfalls wenn Parteien von Fortbestand einer Rspr. ausgingen, BGHZ 58, 355; anders mglw. bei unklarer Rechtslage
- Wirkung der Kündigung ex nunc

Verfahrensrecht

Abmahnung

Folgen des Verstoßes

- Neues Entstehen der Wiederholungsgefahr
 - erforderlich ist entweder erhöhtes Vertragsstrafeversprechen zum Wiederausräumen (dann neue Abmahnung erforderlich) oder gerichtlicher Titel (str.)
 - Verjährung im WettbewerbsR: § 11 UWG für Unterlassungsanspruch, nicht § 195 BGB (nur für Vertragsstrafe)
- Vertragsstrafe

Verfahrensrecht

Abmahnung

Die Vertragsstrafe

- schuldhafte Zuwiderhandlung gegen Unterlassungsverpflichtung
- Höhe: Einzelfall bei „neuem Hamburger Brauch“, sonst § 343 BGB (wenn nicht ausgeschlossen nach § 348 HGB) oder § 242 BGB
- Ordnungsgeld ist ggf. zu berücksichtigen, BGH GRUR 1998, 1053 - Vertragsstrafe/Ordnungsgeld
- GbR Gesellschafter haftet nicht persönlich aus Erklärung der GbR (BGH, Urt. v. 20. Juni 2013 - I ZR 201/11)
- Verstoß kann auch in fehlender Beseitigungshandlung liegen (BGH GRUR 2015, 258 - CT-Paradies) ggf. auch in unterlassenem Rückruf (BGH GRUR 2016, 1070, zu einem Verstoß gegen einen gerichtlichen Unterlassungstitel).

Verfahrensrecht

Abmahnung

Die Vertragsstrafe

- BGH GRUR 2009, 181 – Kinderwärmekissen
 - Eine Zusammenfassung mehrerer Verstöße scheidet aus, wenn Vertragsstrafe für jedes einzelne verkaufte Produkt vereinbart
 - Steht eine vereinbarte Vertragsstrafe in einem außerordentlichen Missverhältnis zur Bedeutung der Zuwiderhandlung, ist ihre Herabsetzung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB geboten. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe nicht auf die nach § 343 BGB angemessene Höhe, sondern nur auf das Maß zu reduzieren, das ein Eingreifen des Gerichts nach § 242 BGB noch nicht rechtfertigen würde.

Die Vertragsstrafe

- BGH, Urt. v. 13. November 2013 - I ZR 77/12 1.
 - Bei einer vorformulierten strafbewehrten Unterlassungserklärung kann es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen des Unterlassungsgläubigers handeln.
 - Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn die in allgemeinen Geschäftsbedingungen geforderte Vertragsstrafe auf den ersten Blick außer Verhältnis zu sanktioniertem Verstoß und dessen Gefährlichkeit steht (noch nicht zwingend bei 25.000,00 EUR). Zu berücksichtigen ist Herabsetzungsmöglichkeit für Schuldner.

Die Vertragsstrafe

- BGH, Urteil vom 17. November 2014 - I ZR 97/13
 - Wird eine zunächst durch einen vollmachtlos handelnden Stellvertreter des Gläubigers angenommene vertragsstrafebewehrte Unterlassungserklärung später durch den Gläubiger genehmigt, führt die gemäß § 184 Abs. 1 BGB anzunehmende Rückwirkung der Genehmigung nicht dazu, dass eine Vertragsstrafe für solche Verstöße gegen den Unterlassungsvertrag verwirkt ist, die während der Zeit der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages stattgefunden haben.

Verfahrensrecht

Abmahnung

Die Vertragsstrafe

- OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.7.1984 - 2 U 5/84 - Wiederholte Zeitungsanzeige (GRUR 1985, 81)
 - Bekl. unterschreibt Unterlassungserklärung, wonach er eine bestimmte Zeitungsanzeige nicht mehr schalten darf
 - Bereits zuvor hatte er weitere Zeitungsanzeigen bei einem Verlag in Auftrag gegeben
 - Nach Abgabe der Unterlassungserklärung ruft er Außendienstmitarbeiter des Verlags an und teilt mit, dass Anzeige nicht mehr veröffentlicht werden darf
 - Anzeige wird gleichwohl nochmals veröffentlicht
- „Der Schuldner muss nach Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung alle ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um ein erneutes Erscheinen von ihm bereits geschalteter wettbewerbswidriger Anzeigen zu unterbinden“
- „Es genügt nicht, dass er sich mit einer telefonischen "Anweisung" an einen Mitarbeiter im Außendienst begnügte, der für die Akquisition von Anzeigenaufträgen zuständig war, anstatt den Antrag schriftlich gegenüber dem Verlag zu ändern oder auf einer schriftlichen Bestätigung der "Anweisung" durch den Verlag zu bestehen(...). Die Bekl. hätte sich vergewissern müssen, ob die beanstandete Druckunterlage wirklich anweisungsgemäß vernichtet worden oder nicht noch archiviert war.“

Verfahrensrecht

Abmahnung

Folgen unbegründeter Abmahnungen

Immaterialgüterrecht

- BGH GRUR 2005, 882 – Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung (Großer Senat): Ersatz der Kosten aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eingriffs in eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- regelmäßig hohe Schäden bei Abgemahntem denkbar
- Verschulden erforderlich: Es kann beim Schadensersatz zwischen der Hersteller- und der Abnehmerverwarnung zu unterscheiden sein
- § 97a Abs. 4 UrhG: Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Verfahrensrecht

Abmahnung

Berechtigungsanfrage

Immaterialgüterrecht

- auf Klärung der Frage gerichtet, ob sich Nutzer einer Marke oder eines sonstigen Schutzrechts auf eigene Rechte berufen kann; dadurch gekennzeichnet, dass der Empfänger zu einer Stellungnahme aufgefordert wird (OLG München NJOZ 2008, 2742)
- dient insbesondere der Vermeidung einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung
- immer dann, wenn jedenfalls noch keine ernsthafte Unterlassungsforderung (LG Mannheim GRUR-RR 2007, 304)
- Äußerung von gegenteiliger Rechtsauffassung auf Berechtigungsanfrage macht Abmahnung nicht entbehrlich (OLG Hamburg GRUR 2006, 616)
- unberechtigte Abmahnung nicht per se deshalb schuldhaft, weil vorher keine Berechtigungsanfrage (OLG München NJOZ 2001, 1656)
- Wohl keine Antwortpflicht des Empfängers (vgl. OLG München NJOZ 2001, 1656)

Verfahrensrecht

Abmahnung

Folgen unbegründeter Abmahnungen

Wettbewerbsrecht

- grds. kein Anspruch des Abgemahnten - „Lebensrisiko“ (BGH WRP 1965, 97 – Kaugummikugeln)
- str., ob Grundsätze der Entscheidung „Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung“ heranzuziehen; BGH (GRUR 2011, 152 - Kinderhochstühle im Internet): keine Anwendung
- § 8 Abs. 4 UWG: „Die Geltendmachung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

Verfahrensrecht

Abmahnung

Missbräuchliche Abmahnung

- § 8 Abs. 4 UWG
 - Mehrfachverfolgung
 - Anzahl der Abmahnungen gegenüber verschiedenen Wettbewerbern
 - Gebührenerzielungsinteresse/Belastung mit Kosten
 - Behinderung
 - "Verkauf" des Anspruchs
 - Drohung mit Abmahnung für den Fall, dass irreführend werbender Konkurrent nicht Zusammenarbeit mit bestimmtem Lieferanten beendet führt zu Missbräuchlichkeit der späteren Abmahnung (OLG Hamburg, Urt. v. 7.7.2010 - 5 U 16/10)
 - Retourkutsche grds. nicht zu beanstanden, aber besondere Rücksichtnahmepflichten, d.h. besonders „schonendes“ Vorgehen: keine Geltendmachung verschiedener Wettbewerbsverstöße in verschiedenen Abmahnungen (KG, Beschl. v. 13.4.2010 - 5 W 65/10)

Verfahrensrecht

Schutzschriften

Inhaltlich:

- Formaler Schriftsatz, wie er in einem üblichen Verfahren verfasst werden würde
- Außerhalb eines solchen Verfahrens
- Vorsorglich, für den zu erwartenden Fall, dass ein solches Verfahren alsbald beginnen wird
- Soll im Falle von Eilentscheidungen für den Richter bessere Entscheidungsgrundlage bilden

Formal:

- Zuständigkeit verschiedenster Berichte tangiert
- deswegen zentrale Einreichung im sog. Schutzschriftenregister
 - elektronisch über ein Online-Formular möglich (mit QES)
 - Per EGVP
 - Per DeMail
- Als PDF, .rtf, .doc und docx, .xml
- Muss weiterhin einen XJustiz-XML-Strukturdatensatz enthalten

Verfahrensrecht

Schutzschriften

Wann angebracht:

Eine Schutzschrift macht vor allem Sinn, wenn

1. zwischen den Parteien Streit über tatsächliche Umstände bestehen.
 - Rechtserwägungen von Ger. Von Amts wegen zu prüfen.
 - Beispiel: Der Hinterleger kann relevante Tatsachen vortragen, von denen er erwartet, dass sie vom Abmahner im Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung verschwiegen bzw. falsch oder verzerrt vorgetragen werden.
2. der Hinterleger das zeitweilige Verbot eines bestimmten Verhaltens nicht in Kauf nehmen kann oder will, etwa den Verkauf einer Ware oder die Schaltung einer Werbekampagne.
 - einstweiligen Verfügung bewirkt Verbot bzw. Gebot und muss vom Antragsgegner ab Zustellung beachtet werden.
 - Gilt selbst dann, wenn sofort Widerspruch erhoben wird.
3. sie (im Fall einer vorausgegangenen Abmahnung) innerhalb der vom Gegner gesetzten Reaktionsfrist hinterlegt wird.

Verfahrensrecht

Gegenabmahnung

Bei unberechtigter Schutzrechtsverwarnung:

- Vermeintlicher Verletzer hat Möglichkeit der Aussprache einer Gegenabmahnung
- Kann Kostenerstattungsanspruch auslösen, wenn die Abmahnung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht auf offensichtlich unzutreffenden Annahmen beruht, bei deren Richtigstellung mit einer Änderung der Auffassung des vermeintlich Verletzten gerechnet werden kann, oder wenn seit der Abmahnung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und der Abmahnende in diesem entgegen seiner Androhung keine gerichtlichen Schritte eingeleitet hat. (BGH GRUR 2004, 667 - Gegenabmahnung)
- Daher sowohl bei inhaltlich unberechtigter Schutzrechtsverwarnung als auch bei pot. missbräuchlicher Schutzrechtsverwarnung.

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Fälle:

1. Fa. A eK und Fa. B eK sind Wettbewerber und Intimfeinde. In der Freitagsausgabe der DNN entdeckt A eine Werbebeilage des B, in der dieser zu einem „Biomarkt“ am folgenden Tag (Samstag) einlädt. Nach den Angaben in der Annonce sei das dort von B verkaufte Sortiment samt und sonders „geprüfte Bio-Ware mit den bekannten Qualitätssiegeln“, was aber, wie A sicher weiß und belegen kann, nicht stimmt.
2. A hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 50.000,00 € und erfährt, dass B dabei ist, seine Vermögenswerte ins "Ausland" beiseite zu schaffen.

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Erste Feststellungen:

- Übereinstimmende Interessenlage bei den Ausgangsfällen: Eile ist geboten!
- Durchführung des regulären "gestreckten" Klageverfahrens könnte zur Rechtsvereitelung führen.
- Daher Bedürfnis und Rechtfertigung eines raschen, grds. nur auf vorläufige Regelung oder Sicherung gerichteten Eilverfahrens.
 - Verfahren dient nicht nur der Rechtsdurchsetzung, sondern auch der Vermeidung der Selbstjustiz.
- Gefahren
 - Vorwegnahme der Hauptsache
 - Überrumpelung
 - Verkürzung der Rechte

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Gesetzlich vorgesehene Ansprüche

Außerhalb von bereits laufenden Verfahren bestehen in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten die Rechtsinstrumente des

- Arrestes zur Sicherung von Geldansprüchen und
- der einstweiligen Verfügung zur Sicherung sonstiger Ansprüche
 - Sicherungsverfügung, § 935 ZPO
 - Leistungsverfügung, nicht gesetzlich geregelt.
 - **Regelungsverfügung, § 940 ZPO -> Entscheidend für Immaterialgüteransprüche sowie für Wettbewerbsansprüche**

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

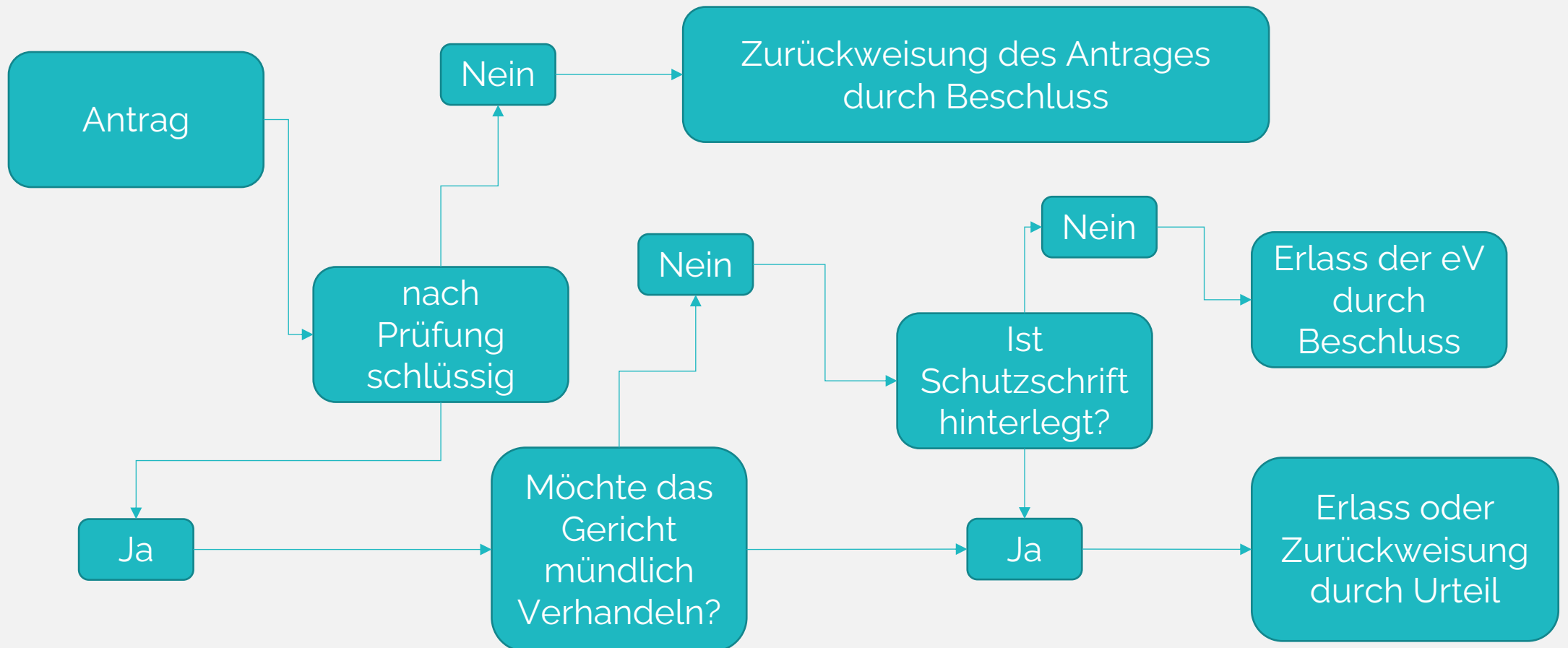
Gemeinsamkeiten von Arrest und einstweiliger Verfügung

- §936: Grundsätzlich gelten die Vorschriften über den Arrest auch für das Verfahren der eV
- Zuständiges Gericht: Gericht der Hauptsache oder (nach §942 ZPO für die eV Notzuständigkeit) AG (§§919, 937 ZPO).
- Arrest-bzw. Verfügungsgesuch (= -antrag), §§920, 919 mit Darlegung von:
 - Arrest-bzw. Verfügungsanspruch, §916
 - (= materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage)
 - Arrest-bzw. Verfügungsgrund, §§917, 918
 - (= Rechtfertigung der Eilbedürftigkeit)
 - Glaubhaftmachung (§§920 II, 294) von beidem
 - Beachte: §920 III: Gesuch kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden, daher nach §78 Abs. 3 kein Anwaltszwang

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Der Verfahrensgang:



Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Verfahrensvoraussetzungen:

- Verfügungsanspruch
 - Materiell-rechtliche Ansprüche wie im Hauptsacheverfahren
 - allerdings summarische Prüfung, es genügt Glaubhaftmachung (§§ 920 Abs. 2, 294 ZPO (alle Beweismittel, die „sofortige“ Beweisaufnahme ermöglichen, § 294 Abs. 2 ZPO, daneben eidesstattliche Versicherung)
 - grds. Ansprüche, die vorläufig durchsetzbar (Unterlassung)
 - ausnahmsweise auch endgültige Anspruchserfüllung, bei Sequestration, Beseitigung und Auskunft (hier gesetzl. geregelt in § 19 Abs. 7 MarkenG bei offensichtlichen Rechtsverletzungen)

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Verfahrensvoraussetzungen:

- Verfügungsgrund
 - hM setzt den Begriff mit Dringlichkeit gleich
 - widerlegbare Vermutung in § 12 Abs. 2 UWG
 - str. ist analoge Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 UWG außerhalb des Wettbewerbsrechts, etwa im Markenrecht: bejahend KG, Beschl. v. 1.8.2014 - 5 W 240/14 - und (noch) OLG Hamburg NJOZ 2004, 3185; aA OLG Düsseldorf GRUR-RR 2002, 212; jetzt auch vom OLG Hamburg (MarkenR 2010, 52) aufgegeben
 - praktische Bedeutung vor allem bei Fassung der Antragsschrift, weil im Markenrecht Verfügungsgrund dargelegt werden muss
 - Fallgruppen bei Widerlegung der Vermutung und Begründung der Dringlichkeit aber identisch
 - Hauptfall: zu langes Tolerieren des Verletzerverhaltens (str., ob Tolerieren identischen Verhaltens Dritter eine Rolle spielt, so OLG Frankfurt NJWE WettbR 1997, 23, aA OLG Stuttgart GRUR-RR 2005, 307

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Verfahrensvoraussetzungen:

- Regelfristen
 - strenge Monatsfrist bei zunehmend mehr Oberlandesgerichten (vor allem OLG München GRUR 1992, 228; OLG Nürnberg MDR 2002, 533)
 - Berlin: derzeit 2 Monate
 - zunehmend werden „Regelfristen“ abgelehnt und es wird auf Umstände des Einzelfalls abgestellt
 - nach Verweigerung, die Unterlassungserklärung abzugeben, sollte Antrag zügig eingereicht werden

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Verfahrensvoraussetzungen:

- Fragen der Dringlichkeit
 - dringlichkeitsschädlich
 - Verlängerung Berufungsbegründungsfrist, OLG Düsseldorf GRUR-RR 2003, 31, aA OLG Hamburg MD 2002, 500; Anschlussberufung
 - Zustimmung zum Ruhen des Verfahrens (OLG München WRP 1981, 533)
 - neuer Verfügungsantrag bei anderem Gericht nach Zurückweisung des Antrags (OLG Frankfurt GRUR 2005, 972)
 - neuer Verfügungsantrag bei anderem Gericht nach Zurücknahme des Antrags (OLG Frankfurt GRUR-RR 1992, 44, aA OLG Hamburg GRUR-RR 2002, 226 - 3. ZS, vgl. aber OLG Hamburg GRUR 2007, 614 - 5. ZS)
 - Nichtgeltendmachen vorbeugenden Unterlassungsanspruchs trotz Drohung mit Verhalten (OLG Frankfurt GRUR-RR 2014, 82)
 - Antrag auf Terminsverlegung, wenn Verfügung noch nicht erlassen (OLG Frankfurt GRUR-RR 2013, 498)

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Verfahrensvoraussetzungen:

- Fragen der Dringlichkeit
 - nicht dringlichkeitsschädlich
 - Zustimmung zum Ruhen des Verfahrens, wenn einstweilige Verfügung erlassen (OLG Karlsruhe WRP 1986, 232)
 - Zustimmung zu Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist für Gegner, der Berufung gegen erlassene einstweilige Verfügung einlegt (aA OLG Frankfurt NJW 1991, 491)
 - Verzögerung des Hauptsacheverfahrens (zB Abwarten der Berufungsentscheidung im Verfügungsverfahren)

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Entscheidungsmaximen

Beschluss ohne mündliche Verhandlung oder Urteil nach mündlicher Verhandlung

- Beschluss
 - stattgebender Beschluss muss nicht begründet sein, anders als ganz oder teilweise zurückweisender Beschluss
 - vor Zurückweisung ist Antragsteller Gelegenheit zur Ergänzung zu geben, wenn behebbare Mängel oder Anberaumung eines Termins
 - Problem des rechtlichen Gehörs/„Telefonseelsorge“ (BVerfG, Beschl. v. 30. September 2019 - 1 BvR 1783/17, 1 BvR 2421/17) -Problem „Spitzklammer-Beschluss“, vgl. BGH GRUR 2004, 975 - „Schubladenverfügung“
 - mündliche Verhandlung/Urteil
 - Ladungsfrist kann abgekürzt werden, §§ 217, 224 ZPO
 - keine Einlassungs- und Schriftsatzfristen

Verfahrensrecht

Einstweilige Verfügung

Rechtsbehelfe:

- Zurückweisender Beschluss: Sofortige Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO)
- Erlassender Beschluss
 - Widerspruch, § 924 ZPO
 - keine Frist
 - Entscheidung nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, § 925 ZPO
 - Tenor: „Die Einstweilige Verfügung wird bestätigt“ oder „Die einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen“, Teilaufhebung möglich
 - Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
 - Anordnung des Hauptsacheverfahrens, § 926 ZPO, bei Nichterhebung wird einstweilige Verfügung auf Antrag aufgehoben
- Urteil
 - für beide Parteien Berufung
 - keine Revision gegen Berufungsurteil, § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO
 - Aufhebung wegen veränderter Umstände, § 927 ZPO

Verfahrensrecht

Abschlussklärung und Abschlusschreiben

Einstweilige Verfügung enthält nur eine vorläufige Regelung, die der Rechtskraft nicht fähig ist. Insbesondere wird Verjährung nur gehemmt, nicht unterbrochen (6 Monate, § 11 UWG!)

Abschlusschreiben:

- keine Voraussetzung für Hauptsacheklage, verhindert aber § 93 ZPO
- Inhalt: Schuldner wird aufgefordert innerhalb einer Frist eine (meist vorformulierte) Erklärung abzugeben, mit der er den Gläubiger so stellt, als hätte dieser statt des vorläufigen einen endgültigen Titel.
- angemessene Frist: mindestens zwei Wochen ab Zugang des Abschlusschreibens (BGH GRUR 2015, 822 - Abschlusschreiben II)

Verfahrensrecht

Abschlussklärung und Abschlusschreiben

Einstweilige Verfügung enthält nur eine vorläufige Regelung, die der Rechtskraft nicht fähig ist. Insbesondere wird Verjährung nur gehemmt, nicht unterbrochen (6 Monate, § 11 UWG!)

Abschlussklärung

- Gläubiger ist so zu stellen, als hätte er einen Hauptsachetitel: Verzicht auf mögliche Rechtsbehelfe (§§ 924, 926, 927 ZPO, ggf. Berufung), Erklärung ist unbeding und vorbehaltlos abzugeben
- Schuldner verliert (im Umfang seines Verzichts) Möglichkeit, gegen eV vorzugehen
- Schuldner kann nicht mehr nach § 945 ZPO vorgehen
- Wiederholungsgefahr (auch im Verhältnis zu Dritten) entfällt

Verfahrensrecht

Hauptsacheverfahren

Wurde der Weg des vorläufigen Rechtsschutzes ausgeschöpft, oder möchte der vermeintlich Verletzte diesen nicht gehen, so steht ihm das Hauptsacheverfahren offen.

- Hauptsacheklage kann auch ohne vorhergehendes Verfügungsverfahren erhoben werden
- weitergehende Ansprüche können neben dem Unterlassungsanspruch mit geltend gemacht werden (Kosten, Auskunft, Schadensersatz, Vernichtung)
- Zuständigkeit/Streitgegenstand/Antrag wie im Verfügungsverfahren zu behandeln
- kein Verfügungsgrund, im Wettbewerbsrecht aber kurze Verjährung beachten